

GESETZBLATT

217

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 29. Juni 1956	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 56	Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1956	217
4.6.56	Anordnung über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mitarbeiter der Jugendhilfe und Heimerziehung	219
6.6.56	Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Schwimmmeister.....	220
4.6. 56	Anordnung über die Verlängerung der Grundsteuer- und Vermögensteuervergünstigungen für landwirtschaftliche Grundstücke, die aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft in Nutzung gegeben werden	220
16. 6.56	Anordnung über die Auflösung der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Baustoffe	220
15. 6. 56	Anordnung über die Auflösung des VEB Hüttenwerk Muldenhütten	221
15. 6. 56	Anordnung über die Zusammenlegung des VEB Gummiwerk Weißensee und VEB Deutsche Gummiwarenfabriken — Degufa —	221
4. 6. 56	Anordnung über die Verwendung von Kistenschonern. — Verpackungsrichtlinie Nr. 1 —	221
30.5.56	Anordnung über die Bauartprüfung und die Zulassung von Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht	221
6.6. 56	Anordnung Nr. 2 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug. — RE-Verfahren —	223
14.5. 56	Anordnung Nr. 3 zur Anwendung von DIN 4114, Blatt 1 und 2	224
	Berichtigung	224

Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1956.

Vom 6. Juni 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 585) wird im Einvernehmen mit den an der Erntemittlung beteiligten zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Zur Durchführung der Erntemittlung werden
 - a) für die Deutsche Demokratische Republik die Zentrale Fachkommission,
 - b) für die Bezirke die Bezirksfachkommissionen,
 - c) für die Kreise die Kreisfachkommissionen gebildete

(2) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission und deren Stellvertreter sind vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich zu berufen und für die Dauer der Erntemittlung zur Mitarbeit zu verpflichten.

(3) Über die Berufung und die verantwortliche Mitarbeit der Mitglieder der Bezirksfachkommissionen und der Kreisfachkommissionen sowie in bezug auf die Ver-

antwortung der Stellvertreter der Vorsitzenden bei den Räten der Bezirke und Kreise, zu deren Aufgabenbereich die Abteilung Landwirtschaft gehört, treffen die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zweckentsprechende Vereinbarungen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Alle Kommissionsmitglieder sind an den für die Erntemittlung und für die Kommissionstätigkeiten in Betracht kommenden Tagen von ihrer Arbeit zu entbinden, damit sie ihre Verpflichtung als Kommissionsmitglieder erfüllen können.

§ 2

(1) Die Zentrale Fachkommission für die Deutsche Demokratische Republik setzt sich aus Mitarbeitern der folgenden Organe zusammen:

- Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zwei Mitarbeiter
- Staatliche Plankommission ein Mitarbeiter
- Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
- Hauptabteilung Pflanzliche Produktion drei Mitarbeiter